

Bebauungsplan

Nr.II/1/25.00

1.Änderung

**„Westerfeldstr., Jöllenbecker Str.,
Voltmannstr“**

Schildesche

Satzung

Begründung

1/25.00

V o r l a g e

Betr.: Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/25.00 für das Gebiet Westerfeldstraße - Jöllenbecker Straße - Voltmannstraße - Gemeindegrenze Babenhausen als Satzung

Der Rat der Stadt hat am 2. Juli 1969 gemäß § 2 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/25.00 für das Gebiet Westerfeldstraße - Jöllenbecker Straße - Voltmannstraße - Gemeindegrenze Babenhausen als Entwurf beschlossen.

Durch die Bebauungsplanänderung

- werden 1.) auf Grundstücken nördlich der Planstraße 1604 die überbaubaren Grundstücksflächen unter Berücksichtigung des hierfür vorgesehenen Universitäts-Wohnungsbaues teilweise neu festgesetzt. Zugleich werden für die hier ausgewiesenen 3 Punkthäuser 7 Vollgeschosse unter der Voraussetzung zugelassen, daß ab dem 5. Geschöß eine Staffelung erfolgt;
- wird 2.) der öffentliche Fußgänger Verbindungsweg E - E aufgehoben;
- 3.) auf Grundstücksflächen nördlich der Voltmannstraße östlich der Straße Am Herrenkamp eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Teilflächen unter gleichzeitiger Neufestsetzung von Baugrenzen vorgesehen.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. 1/25.00 hat in der Zeit vom 28. Juli bis einschließlich 1. September 1969 beim Planungsamt öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen sind zu der Planänderung nicht vorgebracht worden.

Bevor die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/25.00 dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorgelegt werden kann, ist es notwendig, daß sie gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen wird.

Bielefeld, den 2. September 1969
- Planungsamt -

Der Bauausschuß faßte in seiner Sitzung am 4. September 1969 den nachstehenden Beschluß:

"Der Bauausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluß zu fassen:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/25.00 für das Gebiet Westerfeldstraße - Jöllenbecker Straße - Voltmannstraße - Gemeindegrenze Babenhausen wird gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als S a t z u n g beschlossen; der geänderte Bebauungsplan ist nach Eingang der Genehmigung des Regierungspräsidenten gemäß § 12 BBauG öffentlich auszulegen."

Bay. Hoff
19/9/69